

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.**  
Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 32.

Sonnabend, den 12. August

1911

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Manöverproviandamt Dels, Käufer von Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit ist.

Groß Wartenberg, den 7. August 1911.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau erteilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des Kinderfestes in Neuhütte für Sonntag, den 13. d. Mts. den Gastwirten in Neuhütte und Modzenowe das Feilbieten von Obst, Back- und Wurstwaren auf dem Festplatze von 3 bis 7 Uhr abends genehmigt.

Groß Wartenberg, den 8. August 1911.

### Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Freistellers Josef Skotnik zu Kunzendorf festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk.

Das Gehöft des Freistellers Josef Skotnik zu Kunzendorf hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom

4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

#### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die an den Wegen von Kunzendorf nach Trembatzau und Grünwitz belegenen, zur Gemeinde Kunzendorf gehörigen Grundstücke, mit Ausschluß derjenigen der Bauer-gutsbesitzerin Maria Lachmann und des Häuslers Andreas Wanzel, die Grundstücke der zur Gemeinde Kunzendorf gehörigen Kolonie Carlomitz und die zwischen der Kolonie Carlomitz und der Chaussee von Kunzendorf—Talbersdorf belegenen Grundstücke der ebenfalls zur Gemeinde Kunzendorf gehörigen Kolonie Mlewe zugewiesen werden, mit Ausschluß des übrigen Sperrbezirks.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II getroffenen Bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verurteilt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1. Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörde des Sperrbezirks darf Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu ma-